

Gesetzliche Unfallversicherung = AUVA											
Unfall Kindergarten / Schule / Studium	<p>Geschützt sind Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. auch bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen, schulbezogenen Veranstaltungen und gesetzlich geregelten Berufsorientierungen). Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Schule oder Universität sowie den erwähnten Schulveranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort. Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung einer in Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.</p> <p>KiGa-Kinder sind geschützt sofern sie zum Besuch des KiGa im Ausmaß von mindestens 16 Std. pro Woche verpflichtet sind. Der Versicherungsschutz besteht nur im letzten Jahr vor der Schulpflicht.</p> <p>Versehrtenrente: Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent (nach Unfällen im Zusammenhang mit einem vorgeschriebenen oder üblichen Praktikum 20 Prozent) und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, besteht Anspruch auf eine Versehrtenrente (14-mal jährlich). Diese Rente gebührt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schulausbildung voraussichtlich beendet und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage und dem Grad der Versehrtheit ab.</p> <p>Bemessungsgrundlagen 2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach 15. bis Vollendung des 18. Lj. = € 10.035,21 • nach 19. bis Vollendung des 24. Lj. = € 13.381,58 • nach Vollendung des 24. Lj. = € 20.071,99 <p>Rentenleistung - Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 50 % MdE über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten. • Berechnung der Rente mit einer fixen und sehr niedrigen BMG • Berechnung: $(BMG/3*2) * MdE / 14 \text{ Monate}$ • + 20 % SVZ ab 50 % MdE / + 50 % SVZ ab 70 % MdE • Anspruch ab dem 1. Schultag <p>Versehrtengeld: Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 % und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, wird ein einmaliges Versehrtengeld ausbezahlt. Dieses beträgt 2018:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">bei 20 % MdE:</td> <td>€ 696,67</td> </tr> <tr> <td>bei 30 % MdE:</td> <td>€ 1.515,41</td> </tr> <tr> <td>bei 40 % MdE:</td> <td>€ 2.797,36</td> </tr> <tr> <td>je weitere 10 % MdE:</td> <td>€ 699,21</td> </tr> <tr> <td>bei 100 % MdE:</td> <td>€ 6.992,62</td> </tr> </table>	bei 20 % MdE:	€ 696,67	bei 30 % MdE:	€ 1.515,41	bei 40 % MdE:	€ 2.797,36	je weitere 10 % MdE:	€ 699,21	bei 100 % MdE:	€ 6.992,62
bei 20 % MdE:	€ 696,67										
bei 30 % MdE:	€ 1.515,41										
bei 40 % MdE:	€ 2.797,36										
je weitere 10 % MdE:	€ 699,21										
bei 100 % MdE:	€ 6.992,62										
Unfall Freizeit	<p>ACHTUNG !!! - Hier besteht KEINE Leistung obwohl ca. 80 % aller Unfälle in der Freizeit passieren!!!</p>										

MdE: Minderung der Erwerbsfähigkeit
SVZ: Schwerversehrtenzuschlag
SV: Sozialversicherung

BMG: Bemessungsgrundlage
AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Quellen: AUVA-Versicherteninformation für Kindergartenkinder / Schüler und Studenten